

PräsKR / Motion SVP-Fraktion vom 24. November 2014

Unhaltbare Verzögerungen bei Beantwortung parlamentarischer Vorstösse

Antrag des Präsidiums vom 10. August 2015

Nichteintreten.

Begründung:

Die Motion betrifft zwei verschiedene Zeiträume im Zusammenhang mit der Erledigung parlamentarischer Vorstösse: zum einen den Zeitraum zwischen Einreichung des Vorstosses und Beantwortung bzw. Antragstellung, zum anderen den Zeitraum zwischen Gutheissung des Vorstosses und Verabschiedung von Bericht bzw. Botschaft.

Bezüglich des ersten Zeitraums erkennt das Präsidium keinen Regelungsbedarf. In der Regel beantwortet die Regierung (oder das Präsidium) Interpellationen und Einfache Anfragen bis zur auf die Einreichung des Vorstosses folgenden Session. Das gleiche gilt für die Antragstellung zu Motionen und Postulaten. Nur ausnahmsweise beansprucht die Ausarbeitung von Antwort oder Antrag mehr Zeit. In diesen Fällen kann bei Bedarf mit einer gesonderten Information der Regierung (oder des Präsidiums) – einem sogenannten «blauen Blatt» – über den Grund für die Verzögerung informiert werden. Seit dem Jahr 2010 gab es «blaue Blätter» zu 13 Motionen und Postulaten, hinzu kommen «blaue Blätter» zu verschiedenen Interpellationen.

Auch bezüglich des zweiten Zeitraums erkennt das Präsidium keinen weitergehenden Regelungsbedarf, wohl aber einen Handlungsbedarf im Einzelfall. Es erkennt insbesondere keine Anhaltspunkte dafür, dass die Regierung nach der Gutheissung eines Vorstosses bewusst und systematisch eine ungebührlich lange Zeit verstreichen liesse, bis sie Botschaft bzw. Bericht und Entwurf verabschiedet. Die Regierung (und das Präsidium) berichten dem Kantonsrat – zusammen mit dem Geschäftsbericht der Regierung (32.XX.01) – ohnehin einmal im Jahr über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse. Im Rahmen der Beratung dieser Vorlage können nicht nur Fragen zum Stand der Bearbeitung, sondern auch Aufträge zur Erledigung gestellt werden. Letztere Möglichkeit ist bisher selten genutzt worden, letztmals in der Junisession 2015 von der Staatswirtschaftlichen Kommission (ABI 2015, 1506 ff.).

Am 1. Juni 2015 hiess der Kantonsrat zudem die Motion 42.15.06 «Fristen zur Bearbeitung von gutgeheissenen Motionen und Postulaten» gut und beauftragte das Präsidium, eine rechtliche Grundlage auszuarbeiten, mit der die Regierung verpflichtet wird, dem Kantonsrat innerhalb von drei Jahren Botschaft und Entwurf zu einer gutgeheissenen Motion bzw. den Bericht zu einem gutgeheissenen Postulat zu unterbreiten (ABI 2015, 1514.).

Das Präsidium gibt überdies zu bedenken, dass es sich nur um Ordnungsvorschriften handeln würde, falls der Kantonsrat in seinem Geschäftsreglement zusätzliche zeitliche Vorgaben macht. Dem Kantonsrat fehlen eigentliche Sanktionsmöglichkeiten, es bleiben lediglich die bisherigen vorab «politischen» Instrumente, um den Unmut des Kantonsrates über die allfällige Nichteinhaltung einer zeitlichen Vorgabe kundzutun.